



Zahl: 031-2-4.06/2024/ms

Betreff: **Änderung des FWP 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.06 „Wendekreis“**

Anhörungsverfahren gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. von 18.04.2024 bis 10.05.2024

Gröbming, am 17.05.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gröbming hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2024 gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. den Flächenwidmungsplan 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.06 „Wendekreis“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2408/Ro/01.1 - FWP, vom 04.04.2024, beschlossen. Die Unterlagen bestehen aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:2500.

Die Verordnung über die FWP-Änderung 4.06 der Marktgemeinde Gröbming (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Mo – Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel im Gemeindeamt sowie der elektronischen Amtstafel unter www.groebming.at beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Für den Gemeinderat:

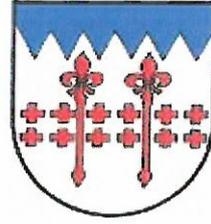
Der Bürgermeister:

(Thomas Reingruber)

17. MAI 2024

Angeschlagen:

Abgenommen:



MARKTGEMEINDE

GRÖBMING

FWP Vf. 4.06

Verfasser:

GZ: 04/2408/RO/01.1 - FWP | 04.04.2024

Architekt DI Martina KAML

Boder 211 | 8786 Rottenmann | Tel.: 03614 / 4272 | m.kaml@architektur-kaml.at

BESCHLUSSFASSUNG

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 4.0 idF. d. Änd. Vf. 4.06 "Wendekreis"

FWP - ÄNDERUNG

"WENDEKREIS"

Vf. 4.06

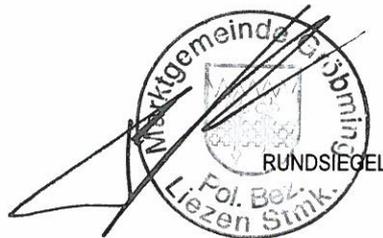
MARKTGEMEINDE GRÖBMING

Vereinfachtes ANHÖRUNGSverfahren
nach § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

GEMEINDERATSBESCHLUSS:

DATUM: 16.05.2024

GEPRÜFT DURCH
DAS AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN
LANDESREGIERUNG



FÜR DEN GEMEINDERAT:
DER BÜRGERMEISTER

ANGESCHLAGEN: 17. MAI 2024

ABGENOMMEN:

DATUM:

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE / KG:

Gst. 880 | KG 67202 Gröbming

MASZTAB: M 1:2500

PLANVERFASSER:

a r c h i t e k t
DI Martina K A M L
Staatlich befugter und
beeideter Ziviltechniker 
A-8786 Rottenmann, Boder 211
Tel.: 03614 / 4272, Fax: 20 029
e-mail: m.kaml@architektur-kaml.at

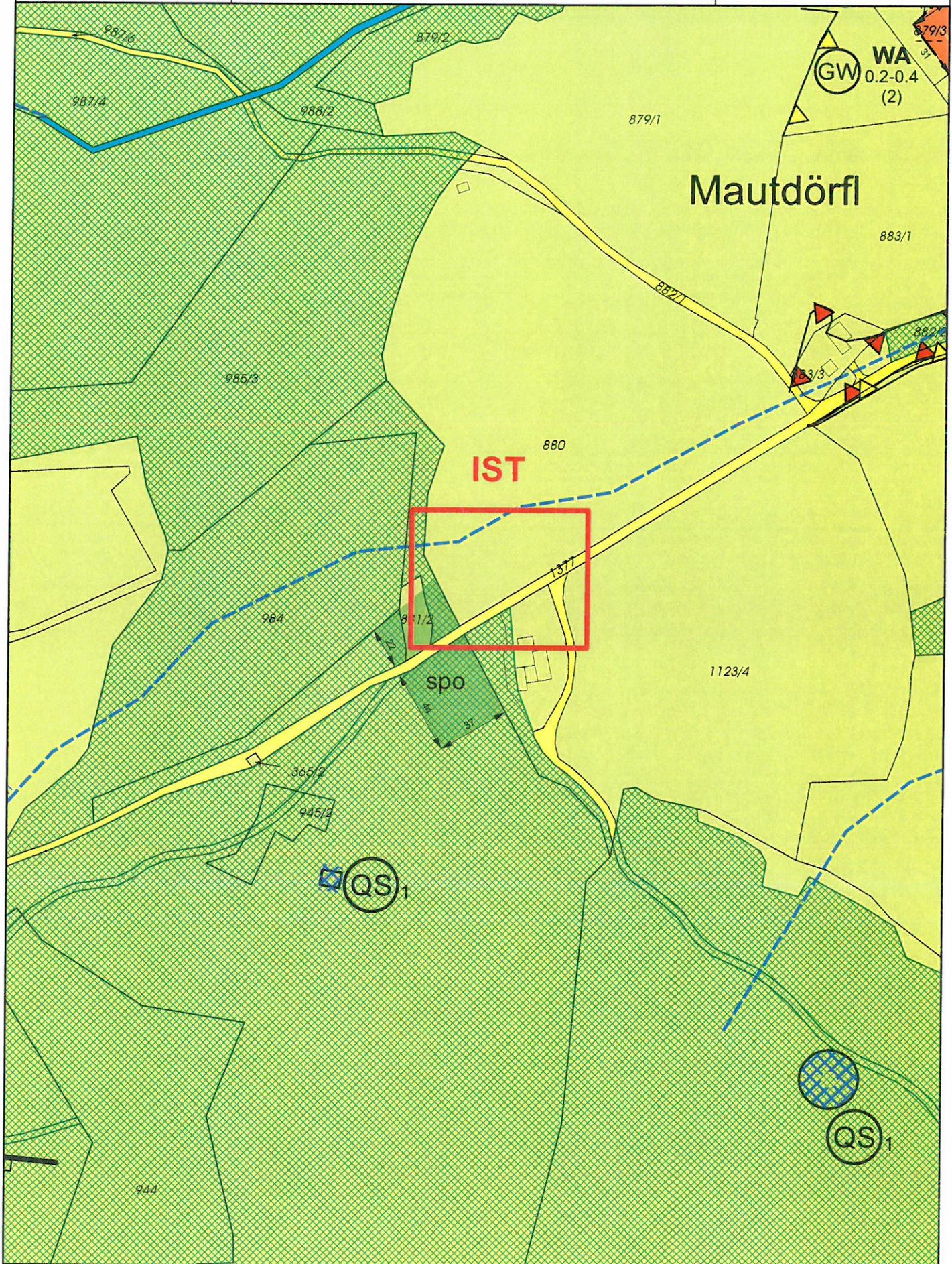
RUNDSIEGEL

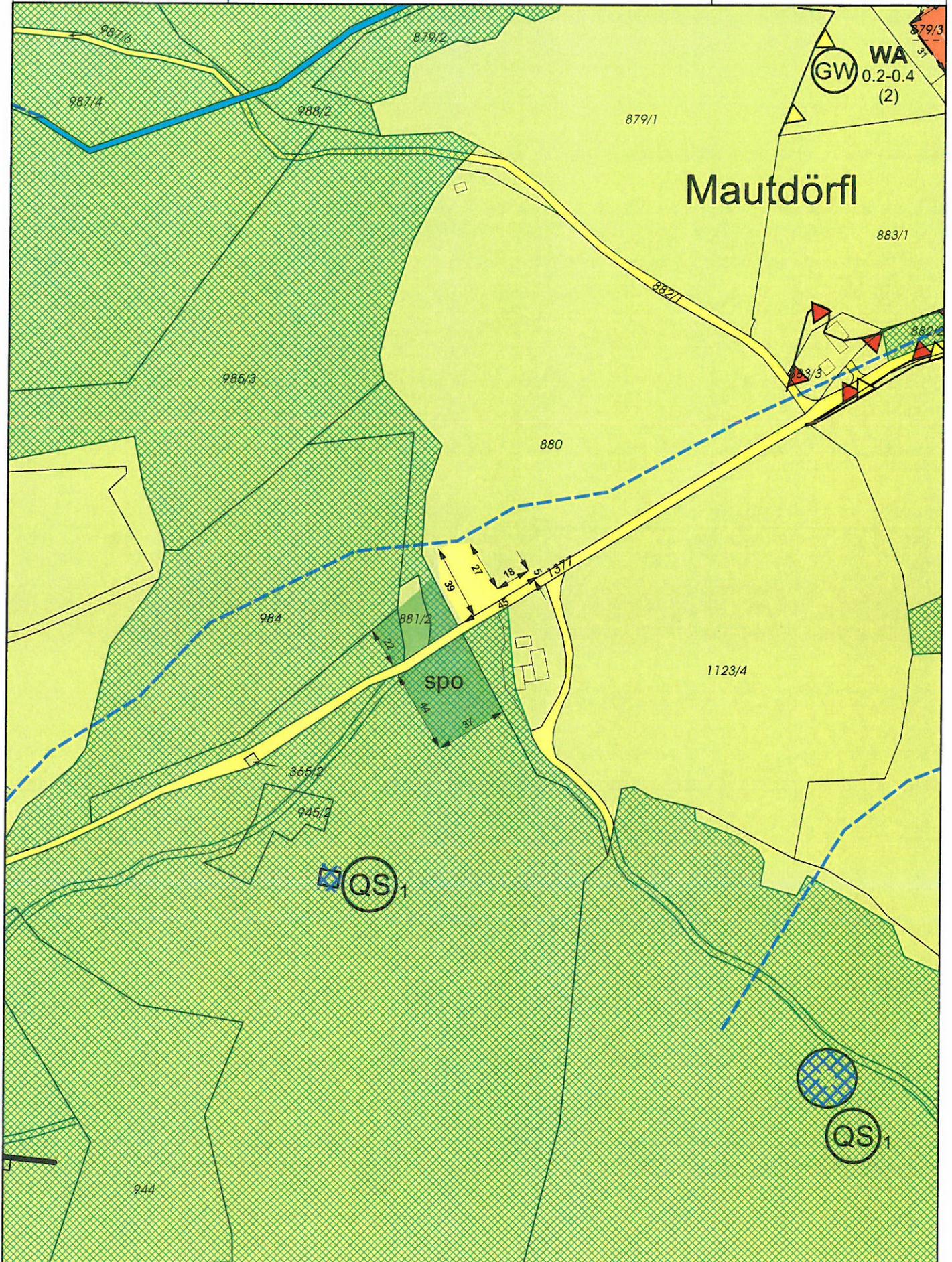
GZ.:

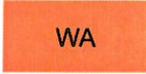
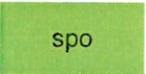
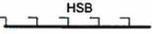
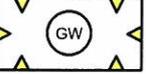
04/2408/RO/01.1 - FWP

DATUM:

04.04.2024





	WA	Allgemeine Wohngebiete
	WA (1)	Allgemeine Wohngebiete Aufschließungsgebiet
		Verkehrsflächen für fließenden Verkehr
	LF	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
	spo	Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke
	HSB	Seilbahn
		Gerinne
		Waldflächen
	RW	Rote Wildbachgefahrenzone
	GW	Gelbe Wildbachgefahrenzone
	QS	Quellschutzgebiet
		Öffentliche und private Gewässer

Gemeinde: Gröbming
Pol. Bezirk: Liezen
Land: Steiermark

VERORDNUNG
FWP - ÄNDERUNG 4.06
„Wendekreis“

gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gröbming hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 den Flächenwidmungsplan 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.06 „Wendekreis“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2408/RO/01.1 - FWP, vom 04.04.2024, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

ÖEK 4.00 der Gemeinde Gröbming, in Rechtskraft seit 04.01.2018

FWP 4.00 der Gemeinde Gröbming, in Rechtskraft seit 04.01.2018

ÖEK 4.00 und FWP 4.00 wurden auf der Grundlage Stmk. ROG 2010 LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 139/2015 beschlossen.

§ 1

Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, GZ.: 04/2408/RO/01.1 - FWP, vom 04.04.2024, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 4.0 der Marktgemeinde Gröbming, besitzt Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes.

§ 2

Verkehrsfläche für fließenden Verkehr

Wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, wird im Bereich des von der Änderung betroffenen Grundstückes Verkehrsfläche für fließenden Verkehr festgelegt.

Anm.: Von der Festlegung ist ein Teil des Grundstückes 880, KG 67202 Gröbming, im Ausmaß von rund 930 m² betroffen.

§ 3

Ausschluss von Bodenversiegelung

Festlegungen nach § 26 Abs. 2 Stmk. ROG 2010

Eine Versiegelung der Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anm.: Von der Festlegung ist ein Teil des Grundstückes 880, KG 67202 Gröbming, im Ausmaß von rund 930 m² betroffen.

§ 4

Rechtskraft

Die Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.06 „Wendekreis“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

(Thomas Reingruber)

17. MAI 2024

Angeschlagen:

Abgenommen:

**ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUM FWP 4.0 idF. der ÄNDERUNG Vf. 4.06**

1.) Anlass

Bei einer Überprüfung im Jahr 2023 wurde die Marktgemeinde Gröbming darauf hingewiesen, dass es im öffentlichen Linienverkehr nicht mehr zulässig ist, mit einem Autobus zu reversieren, sondern das Wenden in einem Kreis zu erfolgen hat.

2.) Lage / Grundstück / Ersichtlichmachungen lt. FWP 4.0

Gröbming befindet sich auf einem weitläufigen Plateau inmitten des Ennstales und zeigt eine ansatzweise beckenartige Ausformung. Der Gröbmingbach wendet sich nordostwärts, und bildet ein kleines Nebental der Enns. Richtung Südosten bildet der vorgelagerte Mitterberg, ein wechselweise von Wiesen, Wald und Streusiedlungen geprägter Rundrücken die Trennung der Hochfläche zum Ennstalboden. Die Umgebung von Gröbming ist charakterisiert durch eine abwechslungsreiche Topographie, welche zonenhaft von bewirtschafteten leicht geneigten Wiesenhängen über forstwirtschaftlich genutzte steilere Waldgürtel bis zu hochalpinen Gebirgsstöcken reicht. Umrahmt von den schroffen Felsformationen des Dachsteinmassivs mit Kammspitz im Norden und Stoderzinken im Westen mit seinem Vorberg im Südwesten, dem Kulm, zeigt sich der zentrale Hauptsiedlungsbereich im Wesentlichen kompakt. Hausberg des Ortes ist die sog. Kulmleiten (der Klaf; 811 m ü. A.), ein kleiner, markanter Rundrücken im Südosten. Jenseits davon fällt eine Steilstufe ungefähr 100 Meter zur Enns hin ab, sodass sich am Südende des Ortes eine Passhöhe ergibt. Intakter Landschaftsraum und dicht bebauter Siedlungsbereich wechseln sich ab und erzeugen dabei eine beeindruckende Kulisse.



Ansicht von Süden, 2016

Marktgemeinde Gröbming | FWP - Änderung Vf. 4.06

Das Hochtal im Westen der Marktgemeinde Gröbming dehnt sich auf einer Breite von bis zu 1.500 m aus. Nur vereinzelt mit Flurgehölzen in solitärer, gruppenweiser oder linienhafter Anordnung ausgestattet, zeigt sich die grünlanddominierte Kulturlandschaft in diesem Bereich schwach gegliedert. Sie entwickelt sich zu beiden Seiten des Gröbmingbaches, der sich, über weite Strecken von dichtem Uferbewuchs begleitet, dahin schlängelt und diesen Teil des Gemeindegebietes prägt, indem er sich mitunter sehr tief ins Gelände einschneidet. Während sich das von Gletschern trogartig geformte Gelände über große Flächen mit nur geringer Neigung ausdehnt, fällt es im Nahbereich des Baches vergleichsweise stark ab. Die geschlossene Waldzone endet nahezu umlaufend am Talboden.

Beginnend am südwestlichen Ende der örtlichen Umfahrungsstraße und weitgehend parallel zum Gröbmingbach verläuft die Stoderstraße an Gröbming West vorbei, bevor sie sich in Winkl nach rund 1.500 m gabelt, um nach 1.300 m an den Rand des Waldes zu gelangen, wo sich die ggs. Widmungsfläche befindet. Das Gelände fällt mit einer Neigung von rund 10% von Südwesten nach Nordosten ab. In nördlicher Richtung rund 15 m zur Änderungsfläche entfernt, fließt der Schartenbach. Mautdörfel und Mautsiedlung befinden sich in nordöstlicher Richtung ca. 400 m entfernt. Bereits im Wald, jedoch vor der Mautstelle gelegen, befindet sich der Abenteuerpark Gröbming, der vor rund 20 Jahren in Betrieb genommen wurde (Freiland mit Sondernutzung Sport).



Orthophoto, GIS Steiermark, 2024

Ersichtlichmachungen lt. FWP 4.00:

- Landschaftsschutzgebiet LS 14a „Dachstein-Salzkammergut“
- Die ggs. Widmungsfläche befindet sich außerhalb des raumrelevanten Bereiches des Schartenbaches.

3.) **Übereinstimmung mit den im geltenden REPRO Liezen angeführten Zielsetzungen / mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 4.00:**

REPRO:

Die ggs. Änderungsfläche zählt nach dem rk. REPRO Liezen zum „grünlandgeprägten Bergland“.

ÖEK 4.0:

Bei einer Überprüfung im Jahr 2023 wurde die Marktgemeinde Gröbming darauf hingewiesen, dass es im öffentlichen Linienverkehr **nicht mehr zulässig** ist, mit einem Autobus zu **reversieren**, sondern das **Wenden in einem Kreis** zu erfolgen hat.

Seit rund 15 Jahren fährt der öffentliche Linienbus regelmäßig während der Sommermonate (2 ½ Monate) bis an die Mautstelle an der Stoderstraße heran, wo für die Businsassen die Möglichkeit besteht, in den sog. „Stoderbus“ zu wechseln. Während der Linienbus bisher gezwungen war, das Umkehren durch Reversieren zu bewerkstelligen, konnte nunmehr direkt neben dem Abenteuerpark eine Fläche gefunden werden, die sich zum Anlegen eines Wendekreises in der erforderlichen Größe eignet und außerdem zur Verfügung steht.

Direkt neben dem Abenteuerpark und gleichzeitig im Nahbereich der Mautstelle gelegen, eignet sich dieser **Standort optimal**.

Mit dem naturschutzfachlichen Sachverständigen wurden bereits diesbezügliche Vorgespräche geführt.

SANFTER TOURISMUS:

Gröbming gehört dem Tourismusverband „Schladming-Dachstein“ an, einer Erlebnisregion, zu der darüber hinaus die Gemeinden Wörschach, Aigen/E., Stainach-Pürgg, Irnding-Donnersbachtal, Mitterberg-Sankt Martin, Öblarn, Sölk, Michaelerberg-Pruggern, Aich, Haus, Schladming und Ramsau am Dachstein zählen.

In einer Landschaft gelegen, deren Reize und abwechslungsreiche Akzente vom Charakter eines breiten Beckens mit umschließenden Hochgebirgszonen und großen Waldflächen bestimmt werden, verfügt die Marktgemeinde Gröbming über gute Voraussetzungen für die Entwicklung eines sanften Tourismus und ist demgemäß nach der Ortsklassenverordnung 2024 in der Ortsklasse A eingestuft. Der sanfte Tourismus ist gekennzeichnet durch eine hohe natur- und kulturräumliche Eignungsvoraussetzung, durch vergleichsweise geringe Kapitalintensität im Bereich der Infrastrukturen, aber durch große Intensität bei Information und Betreuung. Er eignet sich besonders für eine enge Zusammenarbeit von Landwirtschaft, Kultur und Tourismus mit breit gestreutem Nutzen. Die weitläufige, intakte Kulturlandschaft zählt zum touristischen Grundkapital von Gröbming. Eine massive Be- und Verbauung infolge der touristischen Entwicklung, wie man sie beispielsweise am westlichen Ende des Bezirks vielfach beobachtet, ist nicht festzustellen.

Gröbming empfiehlt sich für all jene, die im Urlaub Ruhe und Erholung suchen. Das breit gefächerte Angebot der Region wird sowohl den Ansprüchen des sportlich aktiven als auch jenen des gesundheitstouristisch orientierten Gastes gerecht. Die Gruppe der Familien mit Kindern stellt im Vergleich jedoch die Mehrheit dar.

Touristische Angebotsschwerpunkte: Wandergebiet Stoderzinken, Stoderzinken Alpenstraße. Friedenskircherl, Zipline, Abenteuerpark, Flying Coaster, Winterfluggebiet, Nothgasse, Kurpark / Gradieranlage, F.X. Mayr Weg / Kneippanlage, Panoramabad, Ennstal Classic uVm.

Stoderzinken:

Der Stoderzinken empfiehlt sich für Wanderungen mit der ganzen Familie. Die einfachste Route zum Gipfel ist selbst für Kinder zu schaffen. Der Geübtere wählt den Weg über das Friedenskircherl. Hierbei handelt es sich um eine kleine Kapelle auf dem Weg zum Gipfel des Stoderzinkens, die man nach ca. 20 Minuten vom Parkplatz aus erreicht. Im Jahr 2022 wurde es bei der ORF Fernsehsendung *9 Plätze – 9 Schätze* zum schönsten Platz Österreichs gewählt. Der Einstieg zum Klettersteiggarten befindet sich beim Friedenskircherl, eine Weiterwanderung zum Gipfel ist über den sog. „*Florasteig*“ möglich. Darüber hinaus eignet sich der Gipfel des Stoderzinkens als perfekter Startpunkt zum Paragleiten. Die Wintersportmöglichkeiten wurden vor einigen Jahren eingestellt (Familienschigebiet).

Mautstraße:

Als höchste Alpenstraße Österreichs, die bei einem Berggasthaus unterhalb des Stoderzinken-Gipfels endet, stellt die rund 12 km lange Mautstraße eine Panoramastraße mit Ausblicken auf die Hohen und Niederen Tauern bis hin zum Großglockner dar.

Abenteuerpark / ZIP-Line / Flying Coaster:

Bereits im Wald, jedoch vor der Mautstelle gelegen, befindet sich der Abenteuerpark Gröbming, der vor rund 20 Jahren in Betrieb genommen wurde. Mit 22 verschiedene Parcours, 200 Stationen und einer Kletterstrecke von 2000 m stellt er den größten Kletterpark Österreichs dar. Auf einer Fläche von 2 ha sind Kletterstationen in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden gegeben. Eine der Hauptattraktionen ist in der Zipline zu sehen, die es ermöglicht, sich aus einer Seehöhe von 1.600 an Stahlseilen bis zum Abenteuerpark auf 900 m ins Tal fallen lassen. Bei einer Geschwindigkeit von bis zu 115 km/h geht es über zwei Sektionen mit Längen von 1.500 und 1.000 Metern an vier parallelen Stahlseilen rasant bergab. Abgerundet wird das Abenteuererlebnis durch den Flying Coaster. Im Design einer Achterbahn mit Auf- und Ab-Elementen gebaut, führt ein dünnes Rohr in einer Höhe zwischen 3 und 12 Metern von der Talstation der Zipline talwärts durch den Wald. Mit Fahrwerken sausen die Gäste sitzend knapp an Boden und Bäumen vorbei mit bis zu 40 km/h ins Tal. (Streckenlänge: rund 800 m, Höhenunterschied: mehr als 100 m).

Ein wesentliches Ziel der Marktgemeinde Gröbming lt. ÖEK 4.00 liegt in der „*Weiterentwicklung des (Ganzjahres-)Tourismus*“.

Die beabsichtigte Ausweisung einer Fläche für fließenden Verkehr zwecks Einrichtung eines Wendekreises ist somit von großem öffentlichen Interesse und steht im Einklang mit den im ÖEK 4.00 festgelegten Zielsetzungen.

HOCHWASSERSCHUTZMASZNAHMEN:

Einleitend ist ausdrücklich festzuhalten, dass die **Ausweisung** nicht zur Abwicklung des ruhenden, sondern des **fließenden Verkehrs** vonnöten ist!

Da sich der ggs. Bereich laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan außerhalb des raumrelevanten Bereiches befindet, liegt keine Detailbeurteilung vor, weshalb eine Einzelbegutachtung vorzunehmen ist.

→ siehe beiliegende Stellungnahme der WLV vom 17.04.2024, verfasst von HR DI Mayerl, die unter Berücksichtigung des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ sowie in Übereinstimmung mit den Festlegungen des „Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“ erstellt wurde.

Aus der Stellungnahme der WLV geht u.a. folgendes hervor: „Der Schartenbach entwässert im gegenständlichen Bereich laut ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan ein 1,0 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist laut ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan mit einer Abflussspitze von 10 m³/s und einer Geschiebefracht von etwa 750m³ zu rechnen. Der Bach weist aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung einen fluviatilen Feststofftransport auf und ist ein ungesichertes Wildbachgerinne. Querab zum gegenständlichen Bereich ist der Schartenbach ein ungesichertes, natürliches Wildbachgerinne ohne Ufersicherungen. Auf der gesamten Länge sind in diesem Bereich leichte Uferanrisse ersichtlich. Das **Ufer liegt** jedoch etwa 10 bis **15 m** vom gegenständlichen Bereich **entfernt** und die **Bachsohle** ist in diesem Bereich **etwa 1,5 m tiefer als das Gelände der Busumkehr**. Direkt oberhalb, d.h. im Südwesten verläuft der Schartenbach als unreguliertes Gerinne durch alte Schotterflächen und hat mehrere Tiefenlinien gebildet, die im Wesentlichen von Südwesten nach Nordosten weisen. Gemäß diesen Tiefenlinien ist die **Hauptstoßrichtung** in diesem Bereich etwas **weiter im Norden**, d.h. befindet sich **nördlich des Parkplatzes**. Weiter oben sind jedoch Ausbruchsrinnen ersichtlich, wodurch aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung **nicht ausgeschlossen** werden kann, dass es **auch direkt** aus südwestlicher Richtung **zu Überflutungen und Überschotterungen des gesamten Bereiches** kommen kann. Direkt oberhalb der geplanten Busumkehrschleife befindet sich ein kleiner Erddamm, der jedoch künstlich geschüttet sein dürfte und im Laserscan nicht ersichtlich ist. Im Bereich der Gebäude direkt oberhalb befindet sich auch eine Geländemulde, durch die der Hochwasserabfluss konzentriert werden kann.

GUTACHTEN:

Die Gefährdung der Teilfläche der gegenständlichen Grundparzellen durch Überflutung und Überschotterung aus südwestlicher Richtung ergibt sich aus Geschiebeablagerungen, die dadurch mögliche Auffüllung des Bachbettes, Bachausbrüchen und in weiterer Folge unkontrollierte Hochwasserabflüsse sowie Überschotterungen. Aufgrund der Topographie des Geländes ist aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung jedoch mit flächiger Verteilung der Prozesse, d.h. Verlagerung und Ausbreitung der Überschotterungen und Überflutungsflächen zu rechnen. Die Gefährdung ist im gegenständlichen Bereich jedenfalls zumindest teilweise mehr als gering einzustufen.

- Die **Gefährdung durch stehendes Wasser** ist im gegenständlichen Bereich aufgrund der Topographie **geringer als 0,4 m**.
- Die **Energiehöhe fließenden Wassers** ist bei flächiger Verteilung **geringer als 0,4 m**. Im **Bereich der Mulde** im Norden des Betrachtungsbereiches sowie bei Hochwasserkonzentrationen ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die Energiehöhe von **0,4 m erreicht werden kann**. Um eine genaue Aussage treffen zu können, müsste eine Abflussuntersuchung angestellt werden.
- **Geschiebeablagerungen über 0,4 m** sind im gegenständlichen Bereich **möglich**. Aufgrund der Topographie des Schwemmkegels und der Lage der zu beurteilenden Fläche ist hier **jedoch eher mit Feingeschiebe und Schlamm** zu rechnen, dass sich flächig verteilen wird.
- Der gegenständliche Bereich ist **nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet**, da der Bachlauf dafür zu weit entfernt ist. Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich **nennenswerte Erosionsrinnenbildung möglich**.
- Im gegenständlichen Bereich ist **nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz** zu rechnen. Eine direkte Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten, da die Morphologie der Geschiebeablagerungen auf fluviatile Prozesse schließen lassen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung **möglich**, neben dem Wohngebäude **wesentliche Freiflächen** (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) **hochwasserfrei zu stellen**; Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen. Eine **Freihaltung bestehender Abflussgassen** ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.“

Im Norden geringfügig erhöht, ist das Gelände im Anschluss zur ggs. Änderungsfläche bereits so angepasst, dass es zum Scharfenbach (und damit weg von der Widmungsfläche) nunmehr merklich abfällt, wodurch sich eine natürliche Abflussgasse ergibt und damit keine Verschlechterung für Seiten- und Unterlieger zu erwarten ist.

Wie aus der Stellungnahme der WLV oben deutlich hervorgeht, konzentriert sich der erheblich gefährdete Bereich vor allem auf diese nördlich anschließende Mulde und liegt damit (weitgehend) außerhalb der ggs. Änderungsfläche.



15 m Abstand zum Schartenbach

Der Abstand zum benachbarten Schartenbach beträgt 15 m (gemessen ab Bachachse).

4.) Festlegungen nach § 26 Abs. 2 Stmk. ROG 2010 / Bodenversiegelung:

Da das Versiegeln von Böden in Verbindung mit klimatischen Veränderungen (z.B. Starkregen) zu einem schnelleren Abfluss der Niederschlagswässer und in der Folge zu einer raschen Überlastung der Fließgewässer führt, ist es wichtig, anfallendes Oberflächenwasser an Ort und Stelle zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen. Aus diesem Grund ist festgelegt, dass die Oberfläche der ggs. Verkehrsfläche wasserdurchlässig auszubilden ist. Darüber hinaus entspricht es dem Stand der Technik bei Verkehrsflächen dieser Größenordnung Sickerstreifen/-mulden auszuführen. In Erwägung gezogen werden sollte jedenfalls auch eine extensive Begrünung mit Schotterrassen, um den störenden Einfluss einer hellen Fläche auf das Landschaftsbild hintanzuhalten.

5.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention

Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung sind örtliche Entwicklungskonzepte auf die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 und der Alpenkonvention zu prüfen.

Wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, wird ein Teil des Grundstückes 880, KG 67202 Gröbming, im Ausmaß von rund 930 m² als Verkehrsfläche für fließenden Verkehr festgelegt.

SCREENING

Prüfschritt 1 / Abschichtung:

→ Eine auf höherer Stufe durchgeführte Umweltprüfung des ggs. Bereiches liegt nicht vor

Prüfschritt 2 / Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand:

Ausschlusskriterien gem. StROG 2010		gem. UVP-G, NschG	
<input checked="" type="checkbox"/>	... geringfügige Änderung / kleine Gebiete	<input type="checkbox"/>	... UVP - pflichtiger Tatbestand
<input type="checkbox"/>	... Eigenart und Charakter bleiben unverändert	<input type="checkbox"/>	... Europaschutzgebiet beeinträchtigt
<input type="checkbox"/>	... offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		

- **Ein** Ausschlusskriterium trifft zu
- Es besteht keine UVP – Pflicht
- Es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

→ **Es ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich**

Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes im Sinne der **Alpenkonvention** ist durch die ggs. Festlegung nicht gefährdet.

Beilage: Stellungnahme der WLW

An die Gemeinde Gröbming
z.H. Schörkl Martin

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

Dipl. Ing. Markus Mayerl
Gebietsbauleiter

markus.mayerl@die-wildbach.at
+43 3612 26360-13
Fax +43 3612 26360-4
Schönaustrasse 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu richten.

Geschäftszahl: 12681079

Ihr Zeichen: email-Anfrage

Verkehrsfläche, Busumkehr

Liezen, 17. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut der Anfrage von der Gemeinde soll im gegenständlichen Bereich das folgend beschriebene Bauvorhaben umgesetzt werden. Dazu wird seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung folgendes Gutachten abgegeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinerverbauung, Dipl. Ing. Markus Mayerl:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der ministergenehmigte Gefahrenzonenplan Gemeinde sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels email als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Befund

Die Gemeinde Gröbming plant die Errichtung einer Busumkehrschleife auf der Parzelle Nr. 880, KG Gröbming.

Aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung handelt es sich um eine Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr.

Grundlage für diese Stellungnahme ist der ministergenehmigte Gefahrenzonenplan der Gemeinde.

Der gegenständliche Bereich befindet sich außerhalb des raumrelevanten Bereiches, d.h. für diesen Bereich gibt es keine Detailbeurteilung im Sinne von Gefahrenzonen. Der Bereich liegt jedoch in der Nähe des Schartenbaches.

Grundlage für die Beurteilung der Gefährdung ist für diesen Fall daher ein Einzelgutachten.

Der Schartenbach entwässert im gegenständlichen Bereich laut ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan ein 1,0 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist laut ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan mit einer Abflussspitze von 10 m³/s und einer Geschiebefracht von etwa 750m³ zu rechnen.

Der Bach weist aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung einen fluviatilen Feststofftransport auf und ist ein ungesichertes Wildbachgerinne.

Querab zum gegenständlichen Bereich ist der Schartenbach ein ungesichertes, natürliches Wildbachgerinne ohne Ufersicherungen. Auf der gesamten Länge sind in diesem Bereich leichte Uferanrisse ersichtlich. Das Ufer liegt jedoch etwa 10 bis 15 m vom gegenständlichen Bereich entfernt und die Bachsohle ist in diesem Bereich etwa 1,5 m tiefer, als das Gelände der Busumkehr.

Direkt oberhalb, d.h. im Südwesten verläuft der Schartenbach als unreguliertes Gerinne durch alte Schotterflächen und hat mehrere Tiefenlinien gebildet, die im Wesentlichen von Südwesten nach Nordosten weisen. Gemäß diesen Tiefenlinien ist die Hauptstoßrichtung in diesem Bereich etwas weiter im Norden, d.h. befindet sich nördlich des Parkplatzes.

Weiter oben sind jedoch Ausbruchsrinnen ersichtlich, wodurch aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch direkt aus südwestlicher Richtung zu Überflutungen und Überschotterungen des gesamten Bereiches kommen kann.

Direkt oberhalb der geplanten Busumkehrschleife befindet sich ein kleiner Erddamm, der jedoch künstlich geschüttet sein dürfte und im Laserscan nicht ersichtlich ist. Im Bereich der Gebäude direkt oberhalb befindet sich auch eine Geländemulde, durch die der Hochwasserabfluss konzentriert werden kann.

Gutachten

Die Gefährdung der Teilfläche der gegenständlichen Grundparzellen durch Überflutung und Überschotterung aus südwestlicher Richtung ergibt sich aus Geschiebeablagerungen, die dadurch mögliche Auffüllung des Bachbettes, Bachausbrüchen und in weiterer Folge unkontrollierte Hochwasserabflüsse sowie Überschotterungen.

Aufgrund der Topographie des Geländes ist aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung jedoch mit flächiger Verteilung der Prozesse, d.h. Verlagerung und Ausbreitung der Überschotterungen und Überflutungsflächen zu rechnen.

Die Gefährdung ist im gegenständlichen Bereich jedenfalls zumindest teilweise mehr als gering einzustufen.

Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich aufgrund der Topographie geringer als 0,4 m.

Die Energiehöhe fließenden Wassers ist bei flächiger Verteilung geringer als 0,4 m. Im Bereich der Mulde im Norden des Betrachtungsbereiches sowie bei Hochwasserkonzentrationen ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die Energiehöhe von 0,4 m erreicht werden kann. Um eine genaue Aussage treffen zu können, müsste eine Abflussuntersuchung angestellt werden.

Geschiebeablagerungen über 0,4 m sind im gegenständlichen Bereich möglich. Aufgrund der Topographie des Schwemmkegels und der Lage der zu beurteilenden Fläche ist hier jedoch eher mit Feingeschiebe und Schlamm zu rechnen, dass sich flächig verteilen wird.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet, dass der Bachlauf dafür zu weit entfernt ist.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich nennenswerte Erosionsrinnenbildung möglich.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Eine direkte Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten, da die Morphologie der Geschiebeablagerungen auf fluviatile Prozesse schließen lassen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

Der Mindestabstand zum Gewässer laut SAPRO ist einzuhalten.

Mit besten Grüßen

HR Dipl.-Ing. Markus Mayerl
Gebietsbauleiter
elektronisch gefertigt

Filename: SCHARTENBACH Busumkehrschliefe SV 2024-04-17.docx



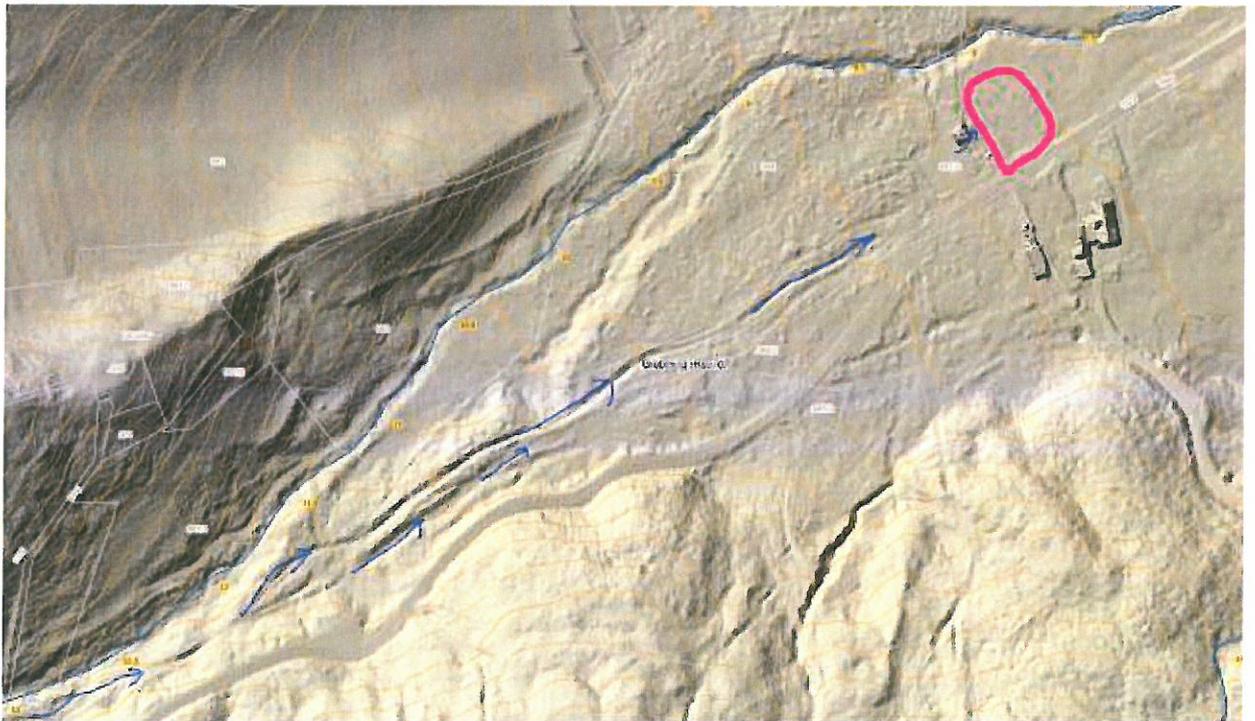
Situation



Situation



Situation



Situation



Situation



Situation



Situation



Situation